

Freiwillige Selbstverpflichtung der GRTgaz
Deutschland GmbH zur Beschaffung von Last-
flusszusagen für die Marktgebietskooperation Net-
Connect Germany

– öffentliche Version –

Berlin, den 08.03.2010

1. Präambel

- 1.1. Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung gewährleistet die GRTgaz Deutschland GmbH („GRTgaz D“) die transparente Ermittlung der Erforderlichkeit von Lastflusszusagen (LFZ) für die Marktgebietszusammenlegung von NetConnect Germany („NCG“), GVS/Eni D (GVS Netz GmbH, Eni Gas Transport Deutschland S.p.A.) und GRTgaz D („marktgebietsaufspannende Netzbetreiber“) dem Grunde und dem Umfang, der sich an einer von E.ON GT für das gemeinsame Netz von Eni D, E.ON GT und GRTgaz D durchgeführten Kapazitätsberechnung orientiert, nach. GRTgaz D verpflichtet sich hiermit auf eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung dieser Lastflusszusagen gemäß dem im Folgenden beschriebenen Verfahren.
- 1.2. Die im Rahmen dieser freiwilligen Selbstverpflichtung beschafften Lastflusszusagen sichern die Ausweisung bestehender fester frei zuordenbarer Exit- und Entry-Kapazitäten an den Netzen der marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber und reduzieren/beheben Engpässe zwischen den bisherigen Marktgebieten. Die Absicherung der ausgewiesenen festen frei zuordenbaren Entry-Kapazitäten durch LFZ dient als Mittel, um eine überwiegende Umwandlung der frei zuordenbaren Entry- und Exit-Kapazitäten in beschränkt zuordenbare Kapazitäten oder in bedingt feste frei zuordenbare Kapazitäten zu vermeiden.
- 1.3. Bei Einhaltung dieser Selbstverpflichtung erkennt die Bundesnetzagentur die entstehenden Kosten als wirksam verfahrensreguliert im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV und damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV an. Die Kostenanerkennung erfolgt jährlich mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.
- 1.4. Diese freiwillige Selbstverpflichtung erfolgt für die Beschaffung von Lastflusszusagen ab dem Zeitraum GWJ 2009/2010 mindestens für die Dauer der ersten Regulierungsperiode.

2. Verfahren zur Bestimmung der Erforderlichkeit und Höhe der Lastflusszusagen

Die Anwendung der nachfolgend aufgeführten Kriterien für die Erforderlichkeit der Lastflusszusagen stellt sicher, dass nur Lastflusszusagen beschafft werden, die dem Grunde und der Höhe nach dazu dienen, die Anzahl der Marktgebiete in Deutschland zu reduzieren und dabei den gesetzlichen Verpflichtungen der GRTgaz D zur Erhöhung der festen frei zuordenbaren Kapazitäten nachzukommen.

- 2.1. Aufgrund der gemeinsamen Nutzung des MEGAL-Transportsystems zwischen E.ON GT und GRTgaz D sind die Entry- und Exit-Kapazitäten im gemeinsamen Marktgebiet frei zuordenbar, können aber nicht in vollem Umfang gleichzeitig fest gebucht werden („konkurrierende Kapazitäten“). Beim Zusammenschluss des Marktgebietes mussten die bestehenden festen Buchungen beachtet werden. Durch ein gemeinsames Kapazitätsberechnungsmodell zwischen E.ON GT, EniD und GRTgaz D wird die Höhe der GRTgaz D zur Verfügung stehenden festen frei zuordenbaren Kapazitäten vorläufig festgelegt. Die übrige Kapazität der GRTgaz D ist nach diesem Vorgehen nicht mehr frei zuordenbar, kann aber vollständig durch LFZ in entsprechender Höhe (maximaler Bedarf) in feste FZK umgewandelt werden.
- 2.2. Die Erforderlichkeit von LFZ ist geringer als der maximale Bedarf an LFZ, denn der feste Punkt-zu-Punkt-Bedarf („beschränkt zuordenbare Kapazität“) der Transportkunden zwischen den Grenzübergangspunkten des MEGAL-Transportsystems der GRTgaz D bedarf keiner Absicherung durch LFZ. Im Falle von LFZ mit reinem Arbeitspreis stellt GRTgaz D durch Ermittlung des voraussichtlichen Bedarfs der Transportkunden sicher, dass nur LFZ beschafft werden, die erforderlich sind. Hierzu erbringt GRTgaz D die nachfolgend aufgeführten Dokumentationen.

- 2.2.1. GRTgaz D dokumentiert alle Anfragen von Transportkunden nach der Umwandlung von bedingt festen in feste Kapazitäten.
- 2.2.2. GRTgaz D legt für ihr Netzgebiet sowie für das Netzgebiet der E.ON GT eine Netzkar- te vor, die eine Darstellung der engpassrelevanten Punkte und Leitungen des Netzes sowie der Punkte im Netz der GRTgaz D, für die Lastflusszusagen abgegeben werden können, enthält (siehe Anlagen 1 und 4).
- 2.2.3. Zusätzlich legt GRTgaz D eine Auflistung sämtlicher Ein- und Ausspeisepunkte zu an- deren Märkten (hiermit sind auch ausländische Netze gemeint), sowie sämtlichen Netz- koppelpunkte zu den anderen Fernleitungsnetzbetreibern, welche gemeinsam das Marktgebiet NCG aufspannen, mit der Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetz- betreibern vor (siehe Anlage 2).
- 2.3. Im Falle von LFZ mit Leistungspreis führt GRTgaz D zur weiteren Dokumentation bestehen- der Engpässe und Bestimmung der erforderlichen Höhe von Lastflusszusagen die folgenden Schritte durch, um physikalische Engpässe zu ermitteln und entsprechend zu dokumentie- ren.
 - 2.3.1. GRTgaz D dokumentiert die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Daten inkl. der Tagesmittel- temperatur im Falle einer Transporteinschränkung bei bedingt festen Kapazitäten.
 - 2.3.2. Die maximal erforderliche Höhe der negativen Lastflusszusagen mit Leistungspreis wird unter Berücksichtigung der in Ziffer 2.3.1 dargestellten Daten als Differenz zwischen den angefragten (siehe Ziffer 2.2.1) frei zuordenbaren Einspeiserechten Dritter und dem FZK-Anteil der GRTgaz D, auf den sich die Partner im gemeinsamen Kapazitätsberech- nungsmodell für die relevante Periode geeinigt haben, abgeleitet.
- 2.4. GRTgaz D legt schriftlich dar, dass Lastflusszusagen die kostengünstigste Maßnahme zur Behebung von Engpässen ist, insbesondere dass
 - 2.4.1. mögliche andere Maßnahmen zur Optimierung des gemeinsam von Eni D, E.ON GT und GRTgaz D genutzten Netzes im Rahmen eines gemeinsamen Kapazitätsberech- nungsmodells berücksichtigt wurden;
 - 2.4.2. Engpässe durch andere Maßnahmen, insb. einen Netzausbau nicht günstiger beseitigt werden können oder dass ein Netzausbau im Netz der GRTgaz D auf die bestehenden Engpässe im Marktgebiet unwirksam ist.
 - 2.4.3. GRTgaz D unter Anlegung betriebswirtschaftlicher Maßstäbe bestrebt ist, den Bedarf an Lastflusszusagen durch geeignete Investitionen zu reduzieren.
- 2.5. Es ist bei Kostenvergleichen gemäß Ziffer 2.4 zu berücksichtigen, dass Neubauinvestitionen aufgrund der Planungs- und Bauzeit, aber auch aufgrund des Zeitverzugs bei der Genehmi- gung von Investitionskosten, nicht zur kurzfristigen Behebung von Engpässen, oder zur Be- hebung von Engpässen, die bei einer Zwischenstufe der Reduzierung von Marktgebieten (Aufnahme weiterer Netzbetreiber in die Marktgebietskooperation) auftreten, dienen können. Zudem hängt die Durchführung von Investitionen von einer Genehmigung der Investitions- kosten durch die Bundesnetzagentur ab.
- 2.6. Die unter den Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 genannten Daten und Darstellungen sowie die Erläute- rungen in Textform übermittelt GRTgaz D erstmalig vier Wochen vor Beginn der ersten Aus- schreibung an die Bundesnetzagentur. Danach erfolgt eine erneute Übermittlung immer dann unverzüglich, wenn sich die für die Beschaffung von Lastflusszusagen relevanten Pa-

parameter geändert haben. Ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 2.2.1. und 2.3 aufgeführten Dokumentationen, welche mindestens einmal jährlich vier Wochen vor Zuschlagserteilung der Bundesnetzagentur übermittelt werden.

3. Verfahren für eine marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Beschaffung der Lastflusszusagen

Die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Vorgaben gewährleistet die Beschaffung der Lastflusszusagen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren.

3.1. Ausschreibungsverfahren

- 3.1.1. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich auf der Homepage der GRTgaz D (www.grtgaz-deutschland.de).
- 3.1.2. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich für das jeweils kommende Gaswirtschaftsjahr.
- 3.1.3. Der Beginn der Ausschreibung für das jeweils kommende Gaswirtschaftsjahr bzw. von ggf. unterjährig beginnenden Ausschreibungen wird rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Ausschreibungsbeginn von GRTgaz D auf ihrer Homepage angekündigt. Sollten mehrere Ausschreibungsrunden durchgeführt werden, gilt diese Vorankündigungsfrist für die erste Ausschreibungsrunde.
- 3.1.4. Zusätzlich ist es GRTgaz D möglich, einzelne Anbieter individuell anzuschreiben und über das Ausschreibungsverfahren zu informieren.
- 3.1.5. Bietergemeinschaften sind zugelassen, wobei jeweils nur ein Verantwortlicher als Ansprech- und Vertragspartner benannt wird.

3.2. Leistungsbeschreibung

- 3.2.1. Es werden für jedes GWJ, ggf. unterjährig, negative Lastflusszusagen ausgeschrieben:

Die negativen Lastflusszusagen umfassen die Reduktion einer Einspeisung in das Netz der GRTgaz D bzw. die Erhöhung einer Ausspeisung aus dem Netz der GRTgaz D.
- 3.2.2. Die Bereitstellung und der Abruf der tatsächlichen Übergabe bzw. Übernahme von Gas in einem bestimmten Zeitintervall (d.h. Bereitstellung der Leistung) erfolgt an den in der Ausschreibung definierten Ein- und Ausspeisepunkten. Solche Punkte können auch in nachgelagerten Netzen liegen.
- 3.2.3. Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt einseitig durch GRTgaz D. Dabei definiert GRTgaz D die erforderliche Höhe und den Abrufzeitraum der Lastflusszusage. Die abgerufene Höhe kann dabei kleiner oder gleich der maximalen Höhe des Angebots sein. Die abgerufene Höhe bedeutet dabei immer am definierten Punkt die Veränderung relativ zu einem bestehenden Fluss (Nominierung). Der Abruf bedeutet, dass der betroffene Ausspeisepunkt über die zum Zeitpunkt des Abrufs bei GRTgaz D vorliegenden Nominierungen hinaus im Umfang der abgerufenen Höhe genutzt werden muss oder, dass der betroffene Einspeisepunkt im Umfang der abgerufenen Höhe nicht weiterhin genutzt werden darf. Die erforderlichen Nominierungen (Renominierung und Gegenominierung zur Wahrung der Bilanzkreisneutralität) sind vom Anbieter vorzunehmen.

3.2.4. Wird nach Abruf einer LFZ eine bilanzkreisneutrale Veränderung der Ein- bzw. Ausspeisungen des Bieters im betroffenen Bilanzkreis eingestellt, so muss der Bilanzkreis durch Erhöhung einer Entry-Nominierung oder Verringerung einer Exit-Nominierung an einem Ein- bzw. Ausspeisepunkt im Marktgebiet der NCG ausgeglichen werden, welcher nördlich der Gasstation Werne (Netz der E.ON GT, siehe Anlage 3) liegt.

3.2.5. Eine Netto-Bereitstellung von Gasmengen durch den Anbieter ist nicht Gegenstand einer Lastflusszusage.

Der Anbieter muss für die Bereitstellung von negativen Lastflusszusagen über feste Ein- und/oder feste oder unterbrechbare Ausspeisekapazitäten am relevanten Punkt verfügen. GRTgaz D kann an bestimmten Ausspeisepunkten zum alleinigen Zweck des Abrufs der Lastflusszusagen unentgeltlich Ausspeisekapazitäten zur Verfügung stellen.

3.2.6. Die Lastflusszusagen werden als Monats- und/oder Temperaturprodukte (temperaturabhängig) mit einer maximalen Laufzeit von einem Jahr ausgeschrieben.

3.3. Ausschreibungszeitpunkt

Eine Ausschreibung für das kommende Gaswirtschaftsjahr bzw. für das Winterhalbjahr erfolgt jeweils zum 01.07. eines Kalenderjahres; eine Ausschreibung zum Sommerhalbjahr erfolgt zum 01.01. eines Kalenderjahres. Sonstige unterjährige Ausschreibungen können kurzfristig erfolgen. Erforderlichenfalls erfolgt die Ausschreibung in mehreren Runden (siehe Ziffer 3.7.2).

3.4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beträgt 4 Wochen.

3.5. Ausschreibungsbindungsfrist

Bei Abgabe eines Angebots zum kommenden Gaswirtschaftsjahr sind die Anbietenden bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres an ihr Angebot gebunden. Im Falle einer unterjährigen Ausschreibung legt diese Ausschreibung abweichende Fristen fest.

3.6. Losgröße/Mindestangebotsgröße

Grundsätzlich beträgt die Mindestangebotsgröße (Losgröße) 50.000 kWh/h.

3.7. Entgelt

3.7.1. Die erste Ausschreibungsrunde soll zunächst auf der Basis von Arbeitspreisen erfolgen.

3.7.2. Sollten nach der ersten Ausschreibung keine oder nicht ausreichend Angebote zu Arbeitspreisen abgegeben werden, wird eine weitere Ausschreibung für die Vergabe der Lastflusszusagen zu Leistungspreisen und/oder Leistungspreisen mit Arbeitspreisanteilen vorgesehen. Diese weitere Ausschreibungsrunde kann abweichend von den Ziffern 3.1.3 und 3.4 kürzere Fristen vorsehen, sofern dies zeitlich erforderlich werden sollte.

3.7.3. Der Arbeitspreis wird im Fall des Abrufs in [€/kWh] vergütet. Angebote mit Leistungspreis werden als Festpreis in [€/kWh/h/Monat] monatlich entweder bei erstmaligem Abruf der Leistung oder für die Bereitstellung der Leistung vergütet.

3.8. Zuschlag

- 3.8.1. Für die Zuschlagserteilung werden, soweit nur Arbeitspreise ausgeschrieben wurden, alle Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste (Angebotsliste) aufgeführt. Die Zuschlagserteilung beginnt mit dem niedrigsten Arbeitspreis bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.
- 3.8.2. Sollte der Bedarf nicht alleine durch Angebote mit Arbeitspreis gedeckt werden können, wird die Angebotsliste so lange um Angebote mit Leistungspreisanteilen erweitert, bis Bedarfsdeckung vorliegt. Bei der Abgabe von Angeboten verschiedener Varianten (Vergütung mit kombiniertem Arbeits- und Leistungspreis, Leistungspreisangeboten welche nach erstmaligem Abruf vergütet werden und/oder Leistungspreisangeboten welche für die Bereitstellung vergütet werden) werden die Anteile aus Leistung und Arbeit diskriminierungsfrei und in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur gewichtet. Die Zuschlagserteilung erfolgt, nachrangig nach den reinen Arbeitspreisangeboten, beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten Preis, bis der Bedarf gedeckt ist. Bei Preisgleichheit entscheidet der Eingang des Angebots über den Zuschlag.
- 3.8.3. Der Zuschlag kann bei offensichtlich nicht ernst gemeinten Angeboten, bei offensichtlicher Leistungsunfähigkeit oder nicht nachgewiesener Leistungsfähigkeit des Bieters oder bei unwirtschaftlichen Angeboten, die zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Netznutzer oder der GRTgaz D führen würden, verweigert werden. Die Verweigerung des Zuschlags erfolgt nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur.

3.9. Abruf der Lastflusszusagen

- 3.9.1. Für den Abruf der Lastflusszusagen und die Kommunikationswege werden zwischen GRTgaz D und dem Anbieter die in der Gaswirtschaft üblichen Standards diskriminierungsfrei vereinbart. Insbesondere erfolgt der Abruf der erforderlichen LFZ nach einem diskriminierungsfreien und kosteneffizienten Verfahren. Der Abruf erfolgt daher in aufsteigender Reihenfolge der Leistungspreise der Angebote, für die der Zuschlag erteilt wurde, wobei Angebote mit einem Arbeitspreis als Angebote mit einem Leistungspreis von null behandelt werden. Bei Gleichheit der Leistungspreise entscheidet der niedrigere Arbeitspreis über den Abruf. Angebote mit einem reinen Arbeitspreis werden daher grundsätzlich zuerst abgerufen.
- 3.9.2. Die Information des Anbieters der Lastflusszusagen über die tatsächliche Nutzung erfolgt bis spätestens 24 Uhr des Vortages (Day-Ahead-Prozess) des Tages der Inanspruchnahme der Lastflusszusagen durch GRTgaz D. Aus betrieblichen Gründen können daneben auch Intra-Day-Prozesse mit einer Vorlaufzeit von drei Stunden vorgesehen werden.

3.10. Transparenz

- 3.10.1. Die Bieter werden von GRTgaz D zeitnah über das Vergabeergebnis informiert.
- 3.10.2. GRTgaz D veröffentlicht auf ihrer Homepage zeitnah eine anonymisierte Liste (ohne namentliche Nennung der Anbieter und ohne Preisangaben) der erfolgreichen Angebote. Erfolgt die Ausschreibung zum kommenden Gaswirtschaftsjahr, erfolgt die Veröffentlichung bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Kalenderjahres. Im Falle einer unterjährigen Ausschreibung kann eine abweichende Frist vorgesehen werden.

3.11. Leistungsverpflichtung / Vertragsstrafe

- 3.11.1. Der Anbieter ist in jedem Fall zu verpflichten, bei einem korrekten Abruf der Lastflusszusagen, diese auch bereitzustellen.

3.11.2. Erfüllt der Anbieter nach Abruf der LFZ durch GRTgaz D gemäß § 6 des Rahmenvertrages seine vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht und hat er dies zu vertreten, ist GRTgaz D ohne weitere Mahnung berechtigt, die weitere Erfüllung abzulehnen und für die Dauer der Pflichtverletzung durch andere negative LFZ zu ersetzen (Ersatzvornahme). Der Anbieter ist in diesem Fall unabhängig von der Durchführung einer Ersatzvornahme verpflichtet, an GRTgaz D das 1,5 fache des auf den nicht vertragsgemäß erbrachten Anteils der negativen LFZ entfallenden, bei Vertragsabschluss vereinbarten Entgelts gemäß § 4 des Rahmenvertrages, zu zahlen.

3.11.3. Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzforderungen unberührt.

3.12. Kündigungsmöglichkeit

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, sofern und soweit die Bundesnetzagentur Kosten für die Bereitstellung und/oder den Abruf von Lastflusszusagen nicht oder nicht vollständig anerkennt.

4. Weitere Dokumentationspflichten

4.1. Relevante Punkte sind:

4.1.1. die Einspeisepunkte mit Einspeiserechten am Netz der GRTgaz D

4.1.2. die Ausspeisepunkte mit Ausspeiserechten aus dem Netz der GRTgaz D

4.1.3. die internen Netzkopplungspunkte zwischen den Netzen der Kooperationspartner der Marktgebietskooperation

4.1.4. Ein- oder Ausspeisepunkte, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.

4.1.5. Sofern Punkte nach Anlage 2 keine relevanten Punkte in diesem Sinne sind, ist dies in Textform der Bundesnetzagentur kurz zu begründen.

4.2. Für die relevanten Punkte, wie unter Ziffer 4.1 definiert, dokumentiert GRTgaz D die im Folgenden aufgeführten Daten kontinuierlich ab dem 01.10.2009.

4.2.1. Maximal buchbare feste frei zuordenbare Kapazität, bedingt feste frei zuordenbare Kapazität und feste beschränkt zuordenbare Kapazität (gemäß Kapazitätsausweisung), sowie gebuchte feste, bedingt feste und unterbrechbare Kapazität, sofern an dem jeweiligen Punkt Kapazität ausgewiesen und gebucht wird.

4.2.2. Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) und Übernahmerechte der GRTgaz D gegenüber anderen Netzbetreibern, sofern dies für die jeweiligen Punkte vereinbart wurde.

4.2.3. Stündliche Nominierungen, sofern an dem jeweiligen Punkt Nominierungen von Transportkunden vorliegen.

4.2.4. Nutzung (Stundenwerte) der Einspeiserechte Dritter (Netzbetreiber) für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.

4.2.5. Nutzung (Stundenwerte) der Übernahmerechte der GRTgaz D für die wichtigsten Netzkopplungspunkte.

4.2.6. Day-ahead Prognosen der E.ON GT für notwendige Flüsse vom MEGAL-System in Richtung Norden.

4.2.7. Stündlicher Gasfluss an den nicht von 4.2.3., 4.2.4., 4.2.5. und 4.2.6 erfassten relevanten Punkten (wie unter Ziffer 4.1 definiert) sowie den stündlichen Gasfluss der unter den Ziffern 4.2.3, 4.2.4, 4.2.5 und 4.2.6 erfassten Punkte, sofern die Nominierung oder Nutzung an diesen Punkten nicht dem Gasfluss entspricht, insbesondere den Ein- oder Ausspeisepunkten, für die eine Lastflusszusage bereitgestellt wird.

4.2.8. Abrufzeitraum und Höhe der eingesetzten Lastflusszusagen

4.3. Die Daten unter Ziffer 4.2 für den Zeitraum des Abrufs der Lastflusszusage(n) sind für die relevanten Punkte wie unter Ziffer 4.1 definiert vierteljährlich (für die Stichtage 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Kalenderjahres) in einem Excel-lesbaren Datenformat an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt möglichst zeitnah nach den jeweiligen Stichtagen, so dass jeweils die Daten bis zum Stichtag erfasst sind.

5. Allgemeines

5.1. Die Einhaltung der unter Ziffer 3. aufgeführten Kriterien und Bedingungen ist von GRTgaz D zu dokumentieren und gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen.

5.2. Die festgelegten Grundsätze zur Ermittlung der Erforderlichkeit und zur Beschaffung von Lastflusszusagen sind jährlich zu überprüfen und ggf. durch GRTgaz D in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur anzupassen.

5.3. Diese Selbstverpflichtung endet nach einer entsprechenden Mitteilung seitens GRTgaz D an die Bundesnetzagentur und zeitgleicher Veröffentlichung auf der Homepage der GRTgaz D, wobei zur Wirksamkeit hierfür eine Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres einzuhalten ist.

Anlage 1: Netzkarte der GRTgaz D und der E.ON GT



Anlage 2:

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GRTgaz D.

ENTWURF

Anlage 3

An folgenden exemplarischen Punkten kann nach dem Abruf einer negativen LFZ der betroffene Bilanzkreisverantwortliche seinen Bilanzkreis ausgleichen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Punkt	Aktion
Emden EPT + NPT, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Dornum, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Steinitz 1, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Steinitz 1, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Oude, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Oude-2, E.ON GT	Erhöhung der Einspeisenominierung mit fester oder unterbrechbarer Entry-Kapazität
Oude, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Oude-2, E.ON GT	Reduktion der Ausspeisenominierung mit fester Exit-Kapazität
Speicher Epe, E.ON GT	Reduktion der Einspeicherung
Speicher Epe, E.ON GT	Erhöhung der Ausspeicherung
Speicher Etzel, E.ON GT	Reduktion der Einspeicherung
Speicher Etzel, E.ON GT	Erhöhung der Ausspeicherung

Anlage 4:

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der GRTgaz D.

ENTWURF